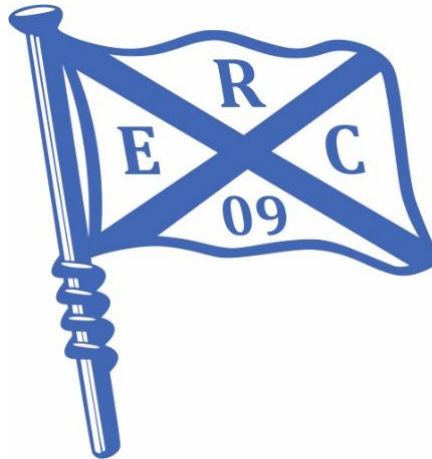




Kinder- und Jugendschutzkonzept
des Elmshorner Ruder-Clubs
von 1909 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Leitbild und Selbstverständnis.....	2
3	Strukturen und Zuständigkeiten.....	3
4	Verhaltenskodex.....	4
5	Präventionsmaßnahmen	5
6	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	9
7	Vorgehen im Verdachtsfall	10
8	Evaluation und Weiterentwicklung	14
9	Inkrafttreten	15
	Anhang.....	I



1 Einleitung

Als Elmshorner Ruder-Club von 1909 e.V. (ERC) ist es uns eine Herzensangelegenheit, sichere Räume für junge Menschen zu schaffen, in denen sie sich frei entfalten, Gemeinschaft erleben und lernen können. Dabei übernehmen wir Verantwortung für ihre körperliche, seelische und emotionale Unversehrtheit. Mit unserem Engagement für den Jugendschutz stehen wir aktiv für Respekt, Wertschätzung und einen achtsamen Umgang miteinander und setzen ein klares Zeichen gegen jede Form von Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung sowie grenzverletzendes Verhalten. Die Intervention und Prävention bei interpersoneller und struktureller Gewalt im Sport sehen wir als sehr wichtig an. Ebenso setzen wir uns für einen verantwortungsvollen und gesundheitsbewussten Umgang mit Alkohol und Suchtmitteln ein.

Bei der Entwicklung dieses Schutzkonzepts war uns ein ganzheitlicher Ansatz besonders wichtig, da Kinder- und Jugendschutz alle Bereiche unseres Vereinslebens betrifft. Innerhalb der bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten wurden daher Risikoanalysen durchgeführt. An diesem Prozess beteiligt waren der geschäftsführende Vorstand aus den Bereichen Verwaltung, Finanzen und Sport sowie die Teams des erweiterten Vorstands aus den Bereichen Leistungssport, Jugend, Boots- und Fuhrpark sowie Gebäude und Grundstück. Durch diese breite Beteiligung konnten Risiken aus unterschiedlichen Perspektiven identifiziert und Maßnahmen passgenau entwickelt und angepasst werden.

Ein besonderes Alleinstellungsmerkmal unseres Konzepts ist die konsequente Partizipation unserer Jugend. Junge Menschen wurden von Anfang an aktiv in den Entwicklungsprozess einbezogen und haben das Konzept maßgeblich mitgestaltet. In Jugendbetreuertreffen wurden Risikoanalysen durchgeführt, Schutzbedarfe benannt und konkrete Präventionsmaßnahmen erarbeitet. Der Jugendvorstand war kontinuierlich eingebunden und das Team Jugend hat Inhalte eigenständig aus ihrer Perspektive formuliert. Damit folgt das Konzept dem Prinzip: **Jugend gestaltet Schutz für Jugend**. Unser Kinder- und Jugendschutzkonzept ist daher ein gemeinsames Ergebnis unseres gesamten Vereins und insbesondere der engagierten Jugend.

Wir verstehen dieses Konzept als lebendigen Prozess. Durch regelmäßige Überprüfung, Reflexion und Maßnahmenanpassung stellen wir sicher, dass Schutz, Prävention und Beteiligung dauerhaft verankert bleiben und sich weiterentwickeln können.



2 Leitbild und Selbstverständnis

Der ERC versteht sich nicht nur als sportlicher, sondern auch als sozialer Lernort. Wir möchten Kindern und Jugendlichen ein Umfeld bieten, in dem sie sich sicher und wertgeschätzt fühlen, Vertrauen aufbauen und Gemeinschaft erleben können.

Ein respektvoller Umgang ist für uns dabei die Grundlage. Jeder Mensch soll unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Hintergrund mit Achtung behandelt werden. Beleidigungen, Grenzüberschreitungen oder Ausgrenzung haben bei uns keinen Platz.

Gleichzeitig liegt uns die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen am Herzen. Wir möchten sie darin bestärken, ihre Meinung zu äußern, eigene Grenzen zu erkennen und Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sie diese benötigen. Achtsamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sind für uns selbstverständlich. Das gilt im Training, bei Ausflügen, bei Regatten, Wanderfahrten, Trainingslagern und im alltäglichen Vereinsleben.

Alle, die im ERC aktiv sind, tragen Verantwortung dafür, dass unsere Gemeinschaft von Fürsorge, Offenheit und klaren Regeln geprägt ist. Denn nur in einem sicheren Umfeld können junge Menschen wachsen. Dieses wollen wir gemeinsam stetig weiterentwickeln.

Um wirksam auf jegliche Formen von interpersoneller und struktureller Gewalt reagieren zu können, ist ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Gewaltformen unerlässlich.

Begriffsdefinitionen (angelehnt an die Definitionen des KSV Pinneberg):

Gewalt wird in drei Formen unterteilt: psychische, physische und sexualisierte Gewalt; zusammengefasst als interpersonelle Gewalt. **Psychische Gewalt** zielt darauf ab, Menschen zu erniedrigen oder zu kontrollieren, **physische Gewalt** umfasst körperliche Übergriffe wie Schläge oder Tritte, und **sexualisierte Gewalt** bezeichnet sexuelle Handlungen gegen den Willen oder ohne informierte Zustimmung einer abhängigen Person unter Ausnutzung von Machtverhältnissen.

Für wirksame Prävention müssen auch **strukturelle und kulturelle Gewaltformen** berücksichtigt werden. Strukturelle Gewalt entsteht durch gesellschaftliche oder institutionelle Bedingungen, etwa Hierarchien, fehlende Regeln, unklare Zuständigkeiten oder mangelnde Sensibilität in bestimmten Situationen (z. B. Umkleiden). Solche Strukturen können Gewalt begünstigen, wenn Schutzmaßnahmen und klare Beschwerdewege fehlen.



3 Strukturen und Zuständigkeiten

Für die Umsetzung und Überwachung des Kinder- und Jugendschutzes im Verein sind verschiedene Funktionen zuständig. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts. Das Team Jugend übernimmt eine wichtige Brückenfunktion zwischen den Jugendlichen und den Vereinsstrukturen und wirkt gemeinsam mit den anderen Teams des erweiterten Vorstands aktiv an der Weiterentwicklung des Konzepts mit.

3.1 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte Person(en)

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten Personen stehen als unabhängige Vertrauenspersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Vereinsmitglieder zur Verfügung. Sie sind erste Anlaufstellen bei Fragen, Sorgen oder Hinweisen rund um das Thema Kinder- und Jugendschutz.

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten Personen nehmen eine unabhängige Rolle innerhalb des Vereins ein. Sie unterliegen den Weisungen des Vorstands nur insoweit, wie diese nicht im Widerspruch zum Kinder- und Jugendschutz oder zur Wahrung der Vertraulichkeit stehen. Um diese Unabhängigkeit sicherzustellen, werden die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten Personen nicht vom Vorstand ernannt, sondern durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten Personen sind nicht in die tägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingebunden, um eine neutrale und vertrauenswürdige Rolle wahren zu können. Dennoch werden sie den Kindern, Jugendlichen und Eltern aktiv bekannt gemacht, etwa durch Präsenz bei Jugendversammlungen, Elternabenden und durch eine eigene Informationsseite auf der Internetpräsenz des Vereins.

3.2 Informationsseite zum Kinder- und Jugendschutz im ERC

Auf der Informationsseite sind alle wichtigen Informationen zum Kinder- und Jugendschutz übersichtlich zusammengestellt. Dort werden unter anderem die gewählten Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vorgestellt. Außerdem sind hilfreiche Kontakte zu Fachstellen aufgeführt, die bei Bedarf Unterstützung bieten. Zusätzlich stehen ein Dokumentationsbogen für mögliche Vorfälle, das vollständige Kinder- und Jugendschutzkonzept sowie ein Informationsposter zum Download bereit.

→ siehe <https://www.erc09.de/kinder-und-jugendschutz/>



4 Verhaltenskodex

Zwischen Trainer*innen und Sportler*innen besteht ein Machtgefälle, welches nicht ausgenutzt werden darf. Daher verpflichten sich alle im Verein tätigen Trainer*innen und Betreuer*innen sowie ehrenamtlich engagierte Personen schriftlich auf einen Verhaltenskodex. Dieser regelt insbesondere den respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, den Verzicht auf jede Form von Gewalt, Diskriminierung oder Grenzverletzung sowie den verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.

4.1 Verhaltenskodex des Elmshorner Ruder-Clubs von 1909 e.V.

Der Verhaltenskodex ist für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen tätigen Personen im Kinder- und Jugendbereich verbindlich. Der Verhaltenskodex ist vom deutschen Ruderverband und der Deutschen Ruderjugend entwickelt und empfohlen und wird daher auch im ERC verwendet.

→ siehe Anhang: Verhaltenskodex des Elmshorner Ruder-Clubs von 1909 e.V.

4.2 Umgangsformen

Trainer*innen und Sportler*innen sollen sich unter- und miteinander darauf aufmerksam machen, wenn ihnen eventuelle Fehlverhalten auffallen. Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/ oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Person beziehen, sind untersagt. Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind ebenfalls untersagt.

Hilfestellungen sind sportfachlich korrekt vorzunehmen und werden im Vorfeld der Übung transparent und einvernehmlich kommuniziert. Es sollte klar abgegrenzt werden, welcher Kontakt in Ordnung ist und welcher nicht. Berührungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind untersagt. Körperliche Kontakte, insbesondere zu den Heranwachsenden, (z. B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein.

Kommunikation mit minderjährigen Vereinsmitgliedern findet grundsätzlich transparent statt und wird nicht ohne das Wissen der Erziehungsberechtigten geführt. Treffen zwischen einem Erwachsenen und einem Kind, bzw. Jugendlichen sollten nicht stattfinden.



5 Präventionsmaßnahmen

Prävention ist ein zentraler Bestandteil unseres Kinder- und Jugendschutzkonzeptes. Die folgenden Maßnahmen sollen dazu beitragen, Risiken frühzeitig zu minimieren und einen sicheren Rahmen für alle Beteiligten zu schaffen.

5.1 Erweitertes Führungszeugnis

Vor der Aufnahme einer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich sind alle Personen verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Diese Maßnahme dient dem präventiven Schutz der Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 72a SGB VIII. Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist anschließend für die Dauer von fünf Jahren gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist ein neues Führungszeugnis unaufgefordert vorzulegen.

Für ehrenamtlich tätige Personen stellt der Verein eine Bescheinigung aus, mit der das Erweiterte Führungszeugnis kostenfrei beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt werden kann.

Der ERC beschäftigt keine Personen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat, wie sie in der Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII aufgeführt ist, verurteilt wurden.

Die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse erfolgt bei einer Person des geschäftsführenden Vorstandes unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit. Die erhaltenen Informationen dürfen ausschließlich zur Prüfung der Eignung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch ein eintragsfreies Führungszeugnis kein abschließender Beleg für die persönliche Eignung im Kinder- und Jugendbereich ist.

5.2 Ausbildungen

Der Verein unterstützt seine Betreuer*innen, Trainer*innen sowie ehrenamtlich tätige Personen aktiv bei der Qualifikation durch die Teilnahme an Ausbildungen wie der Jugendleiter-Card (Juleica), dem Jugendgruppenleiterassistenten (Julas) oder entsprechenden Trainerausbildungen. In diesen Qualifikationen sind Inhalte zum Kinder- und Jugendschutz integraler Bestandteil. Es wird empfohlen, die regelmäßige Verlängerung dieser Lizenzen insbesondere durch die Teilnahme an Fortbildungen mit Bezug zum Kinder- und Jugendschutz durchzuführen.



Ein besonderer Fokus liegt auf der Prävention sexualisierter Gewalt. In den Ausbildungen wird allen Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, vermittelt, wie Grenzverletzungen frühzeitig erkannt werden können und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Betroffene zu schützen und Übergriffe zu verhindern. Eine offene Haltung gegenüber diesem sensiblen Thema sowie der Schutz von Intimsphäre und persönlichen Grenzen haben höchste Priorität.

Fachliche Hilfen zu diesen Themen erhalten wir beim KSV Pinneberg und der Sportjugend Schleswig-Holstein.

5.3 Räumlichkeiten

Der sensible und verantwortungsvolle Umgang mit Räumlichkeiten ist ein zentraler Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzes.

5.3.1 Übernachtungen

Grundsätzlich gilt, dass Übernachtungen nach Geschlechtern sowie getrennt zwischen Sportler*innen und deren Trainer*innen / Betreuer*innen organisiert werden. Wo eine räumliche Trennung baulich oder organisatorisch nicht möglich ist, wird darauf geachtet, dass alle Beteiligten gemeinsam in einem Raum übernachten. Dabei wird durch situationsabhängige Maßnahmen, wie beispielsweise durch räumliche Aufteilung, eine angemessene Separierung gewährleistet. Es ist ausdrücklich untersagt, dass Sportler*innen in privaten Räumen von Trainer*innen / Betreuer*innen übernachten.

5.3.2 Umkleide- und Duschbereiche

In den Umkleide- und Duschbereichen gelten klare Schutzregeln. Die Umkleide- und Duschbereiche dürfen nur von Personen des entsprechenden Geschlechts betreten werden. Trainer*innen / Betreuer*innen nutzen grundsätzlich nicht zeitgleich dieselben Umkleidebereiche wie die betreuten Kinder und Jugendlichen. Das Umkleiden von Trainer*innen / Betreuer*innen erfolgt bewusst zeitlich versetzt von den betreuten Kindern und Jugendlichen.

Trainer*innen / Betreuer*innen / Erwachsene nutzen nicht die Duschbereiche, sofern sich Kinder und Jugendliche in den Umkleide- und Duschbereichen befinden.

In dringenden Fällen dürfen Trainer*innen / Betreuer*innen die Umkleidebereiche erst nach vorherigem Anklopfen und dem Erhalt einer positiven Rückmeldung der sich darin befindenden Kinder und Jugendlichen betreten.



In einer Notsituation, in der ein Betreten der Umkleide- und Duschbereiche notwendig wird, kann von den oben genannten Regelungen abgewichen werden. Das Betreten in einer Notsituation hat trotzdem nach vorherigem Anklopfen und Ankündigung zu erfolgen.

An Orten, wo es an ausreichenden Umkleidemöglichkeiten mangelt, wird durch geeignete Maßnahmen für Privatsphäre gesorgt.

5.3.3 Besprechungen

Besprechungen mit Kindern und Jugendlichen finden stets in geeigneten, öffentlichen Räumen statt. Sie werden im Vorfeld terminiert und nicht spontan oder ungeplant durchgeführt. Es gilt das Prinzip der offenen Tür, um ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten.

5.3.4 Private Räume

Kinder und Jugendliche dürfen nicht ohne schriftliches Einverständnis eines Erziehungsberechtigten in die privaten Bereiche und Autos von Trainer*innen / Betreuer*innen mitgenommen werden.

5.4 Umgang mit Medien

Auch der Umgang mit Bildern, Medien und Internet unterliegt klaren Regeln. Es dürfen keine Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen ohne ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht oder verbreitet werden. Der Verein achtet auf einen datenschutzkonformen und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken. Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte an Bild und Wort aufgeklärt und zu einem kritischen Umgang mit digitalen Medien befähigt.

Die Benutzung von Bild- und Tonaufnahmegeräten (u.a. Smartphones) ist in Umkleiden und Duschen strengstens untersagt.

Kontakte auf sozialen Medien und Online-Kanälen zwischen Sportler*innen und Trainer*innen / Betreuer*innen sind auf ein Minimum zu reduzieren und auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Eine Kommunikation über soziale Medien und Online-Kanäle darf nur mit dem Wissen eines der Erziehungsberechtigten erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass Chatverläufe im Bedarfsfall transparent einsehbar sind. Nachrichten-Dienste mit automatischer Löschung, wie bspw. bei Snapchat, sind zu unterlassen; bei Apps wie WhatsApp sind selbstlöschende Nachrichten auszuschalten.



Eine Kommunikation oder Verbindung über Dienste wie Instagram, Facebook, TikTok o.ä. zwischen Trainer*innen / Betreuer*innen und Sportler*innen sollte grundsätzlich nicht stattfinden.

5.5 Umgang mit Alkohol und Suchtmitteln

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von Alkohol und Nikotin grundsätzlich untersagt. Der Konsum aller weiterer Drogen ist für alle Vereinsmitglieder unabhängig vom Alter ausnahmslos verboten.

Volljährigen Mitgliedern ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Alkohol erlaubt, jedoch nicht während der Betreuung oder Aufsicht von Kindern und Jugendlichen. Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen des Vereinsgeländes untersagt. Bei Veranstaltungen im Freien darf nicht in der Nähe von Kindern und Jugendlichen geraucht werden.

Erwachsene im Verein übernehmen eine Vorbildfunktion und verhalten sich dieser entsprechend. Jugendliche werden durch altersgerechte Aufklärung und Gespräche für die Risiken von Alkohol und Nikotin sensibilisiert.

Kinder und Jugendliche werden in der Ablehnung von Alkohol und Rauchen bestärkt.



6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden in unserem Verein aktiv in Entscheidungsprozesse eingebunden. Sie nehmen an Jugendversammlungen teil, wählen eigene Vertreter*innen und haben die Möglichkeit, die Durchführung von Trainings, Fahrten und Veranstaltungen mitzugestalten. So fördern wir Mitverantwortung, Selbstbewusstsein und eine positive Identifikation mit dem Verein.

Die Rechte, Beteiligungsmöglichkeiten und Strukturen der Jugend im Verein sind in der Jugendordnung geregelt. Diese ist Teil der Vereinssatzung und somit besonders geschützt.



7 Vorgehen im Verdachtsfall

Bei einem Verdachtsfall wird in unserem Verein mit größter Sorgfalt, Sensibilität und Transparenz gehandelt. Ziel ist es, das Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zu sichern und gleichzeitig rechtsstaatliche Prinzipien, wie die Unschuldsvermutung zu wahren.

Folgendes Vorgehen empfehlen wir bei einem Verdachtsfall im ERC

→ [siehe](#) Interventionsplan

- Ruhe bewahren
- Ernstnehmen des Hinweises oder der Beobachtung.
- Keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können.
- Dokumentation des Vorfalls. Die Dokumentation sollte dabei möglichst sachlich sein und die reine Information beinhalten ohne eigene Interpretation oder Vorverurteilung. Für die Dokumentation sollte eine standardisierte Vorlage verwendet werden
→ [siehe Anhang](#): Dokumentationsbogen für Ansprechpartner*innen
- Kontaktaufnahme und Übergabe des Vorfalls zu einer Kinder- und Jugendschutzbeauftragten Person.
- Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte Person bildet ein Interventionsteam und informiert bei Bedarf ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands über den Vorfall.

Die Rolle des ERC ist dabei nicht die kriminalistische Aufklärung, sondern die Unterstützung und der Schutz der Betroffenen. Die Hilfesuchenden müssen ernst genommen werden. Weitere Schritte müssen mit der betroffenen Person abgestimmt werden.

- Das Interventionsteam sichert alle vorhandenen Informationen und bildet Hypothesen. Bei akuter Gefahr sollte das Jugendamt direkt eingeschaltet werden. Bei einer beschuldigten Person innerhalb des Vereins muss spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands informiert und in Absprache mit ihm weitere Handlungsschritte geklärt werden.
- Bei einer Erhärtung des Anfangsverdachts sollte die Beratung durch externe Fachstellen in Anspruch genommen werden.
→ [siehe Anhang](#): Liste Fachberatungsstellen



7.1 Umgang mit einer beschuldigten Person im Verein:

Kommt der Verdacht gegenüber einer im Verein tätigen Person auf, wird diese Person zunächst von der weiteren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unmittelbar entbunden. Diese Maßnahme dient ausschließlich dem Schutz der Betroffenen und stellt keine Vorverurteilung dar. Wird eine Person vorübergehend vom Trainingsbetrieb entbunden, so geschieht dies unter Wahrung größtmöglicher Diskretion. Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt ausschließlich zwischen den unmittelbar involvierten Gremien, insbesondere dem Vorstand und der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten Person.

Gleichzeitig wird der beschuldigten Person die Möglichkeit eingeräumt, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Ihre Persönlichkeitsrechte und das Prinzip der Vertraulichkeit des Betroffenen wird auch in dieser Phase gewahrt.

Wird der Verdacht bestätigt, handelt der geschäftsführende Vorstand nach den folgenden Möglichkeiten:

- Fachliche oder disziplinarische Maßnahmen
- z.B. Dauerhafte Entbindung von Arbeit mit Kindern im Verein, sofortige und dauerhafte Trennung vom Verein,

In jedem Fall wird der gesamte Prozess von der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten Person begleitet und dokumentiert.

→ siehe Anhang: Dokumentationsbogen für Ansprechpartner*innen.

Die Beteiligten, sowohl potenzielle Betroffene als auch Beschuldigte, werden auf Wunsch an externe Beratungsstellen vermittelt.

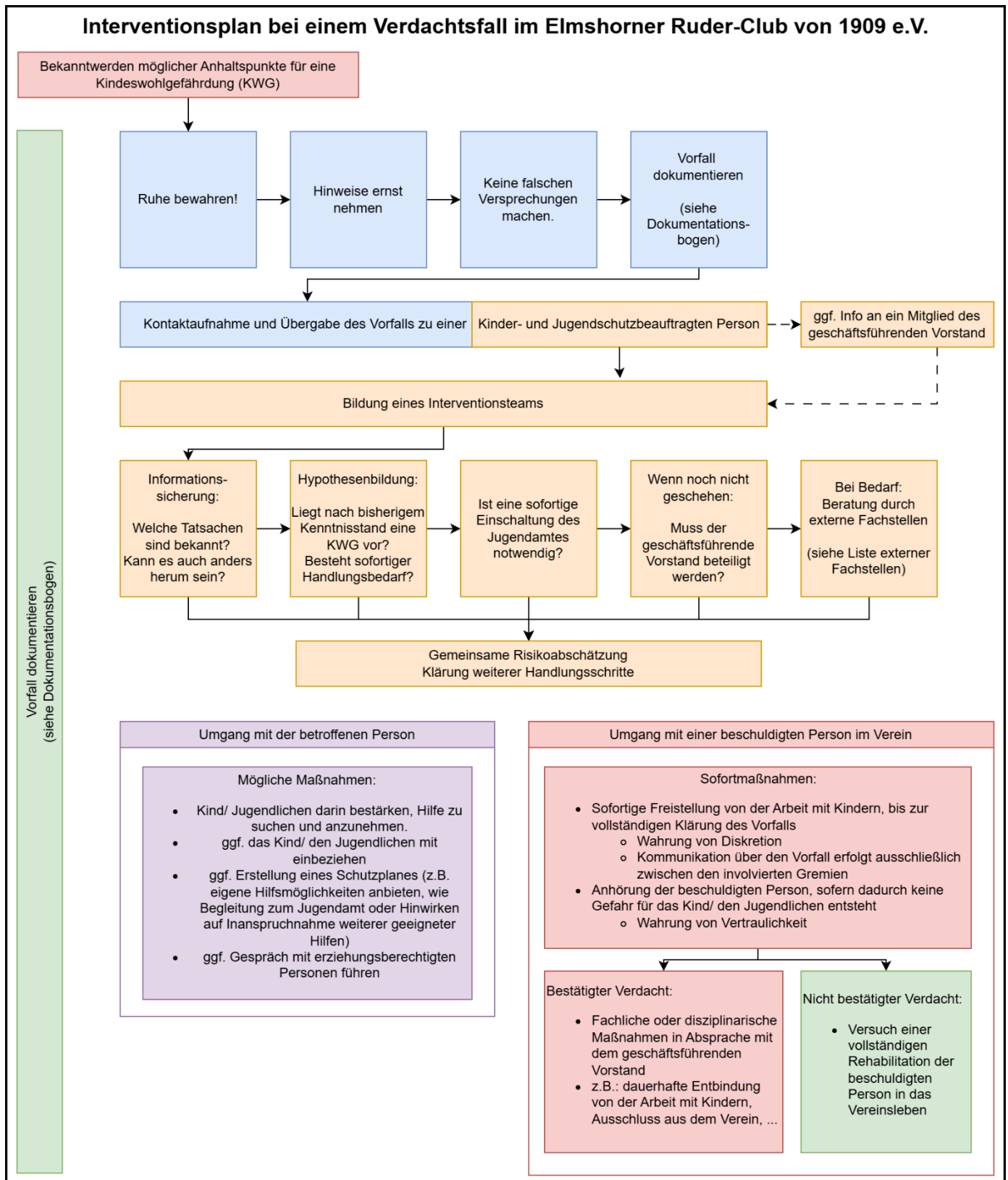
→ siehe Anhang: Liste Fachberatungsstellen.

7.2 Kommunikation mit dem Verein:

Eine Information an Eltern, betroffene Kinder oder Jugendliche sowie die Jugendgruppe erfolgt grundsätzlich erst nach Abschluss des Verfahrens. Dies kann entweder die vollständige Aufklärung und Entlastung der beschuldigten Person oder eine rechtskräftige Feststellung der Schuld bedeuten. Ziel ist es, Spekulationen, Vorverurteilungen und Datenschutzverletzungen konsequent zu vermeiden.



7.3 Interventionsplan



Angelehnt an "Muster eines Interventionskonzeptes bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung" vom KSV Pinneberg 2026



7.4 Umgang mit unbegründeten Verdachtsfällen

Wird ein Verdacht geprüft und es bestätigt sich weder eine Straftat noch übergriffiges Verhalten, so versucht der Verein die zu Unrecht beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren und ermöglicht die Rückkehr in ihre Funktion. Der Vorstand begleitet diesen Prozess, klärt die Entstehung und Verbreitung des Verdachts auf und stellt bei öffentlicher Bekanntheit den Sachverhalt ebenfalls öffentlich richtig (in Abstimmung mit der betroffenen Person). Bei nachweislich falschen Anschuldigungen behält sich der Verein interne Maßnahmen und ggf. rechtliche Schritte vor.



8 Evaluation und Weiterentwicklung

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept wird mindestens alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Jeder Verdachtsfall bzw. Vorfall wird aufgearbeitet und dabei geprüft, ob eine Regelveränderung oder Anpassung des Schutzkonzepts notwendig ist. Sollte eine Anpassung notwendig sein, wird diese durch eine Rolle aus dem Kapitel Strukturen und Zuständigkeiten vorbereitet und dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt. Schulungen und Informationsangebote werden ebenfalls regelmäßig evaluiert und an aktuelle Entwicklungen angepasst.



9 Inkrafttreten

Der Vorstand hat dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept in der Sitzung vom 09.03.2026 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Peter Westphal

Vorsitzender Verwaltung

Axel Wagner

Vorsitzender Sport

Tina Sander

Vorsitzende Finanzen



Anhang

Liste Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Rudersport

- Ruderverband Schleswig-Holstein e.V.
 - o www.rish.de/ruderverband/kinderschutz
- Deutscher Ruderverband e.V./ Deutsche Ruderjugend
 - o www.rudern.de/jugendschutz

Sport allgemein

- Kreissportverband Pinneberg e.V.
 - o ksv-pinneberg.de/projekte/kinder-und-jugendschutz-im-sport
- Sportjugend Schleswig-Holstein im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
 - o www.sportjugend-sh.de/kinder-jugendschutz
- Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.
 - o www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz

Regionale Fachberatungsstellen in Schleswig-Holstein

- Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen Wendepunkt e.V.
Elmshorn
 - o www.wendepunkt-ev.de
 - o Tel. 04121 47 573 0
 - o beratungsstelle@wendepunkt-ev.de
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
 - o www.kinderschutzbund-sh.de
 - o info@kinderschutzbund-sh.de
- Vertrauliche Spurensicherung bei sexualisierter Gewalt Umsetzung: Institute für Rechtsmedizin des UKSH, Standorte Kiel und Lübeck
 - o Tel. 0431 597 3570
 - o rmed-opferschutz@uksh.de



Die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte bieten im Kinderschutz Beratung für Fachkräfte und alle Personen, die Gefährdungen wahrnehmen. Sie sind auch Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in Notsituationen.

Überregionale Fachberatungsstellen

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
 - www.hilfe-portal-missbrauch.de
 - Tel. 0800 22 55 530
 - Bundesweit, kostenfrei und anonym
- Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer)
 - www.nummergegenkummer.de
 - Tel. 0800 111 0 330 oder 116 111
 - Anonym und kostenfrei
- Elterntelefon (Nummer gegen Kummer)
 - www.nummergegenkummer.de
 - Tel. 0800 111 0 550
 - Kostenfrei und anonym



Verhaltenskodex des Elmshorner Ruder-Clubs von 1909 e.V.

Verhaltenskodex

für Sportlerinnen und Sportler, haupt- und ehrenamtliche Tätige
in Mitgliedsvereinen und -verbänden im Deutschen Ruderverband



Name

Verein/Verband

Meine Verantwortung als (Funktion angeben: Sportler/-in, Trainer/-in, ...)

1. Als Teil der Sportgemeinschaft übernehme ich Verantwortung und respektiere die Würde jedes/jeder Einzelnen in meinem (sportlichen) Umfeld.
2. Ich bekenne mich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und verspreche, alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierungen jeglicher Art entschieden entgegenzuwirken.
3. Ich achte das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowohl mir als auch meinen Mitmenschen gegenüber. Ich übe keine Form der Belästigung und Gewalt aus und wirke dem entschieden entgegen. Unter Belästigung und Gewalt ist die psychische, physische oder sexuelle Art (mit und ohne Körperkontakt), sowie auch die Vernachlässigung zu verstehen.
4. In meiner Verantwortung werde ich die Werte des Sports leben und vermitteln. Hierzu zählen insbesondere Respekt, Fairness, Disziplin, der Teamgedanke sowie Vielfalt und Toleranz. Ich achte darauf, dass die sportlichen und außersportlichen Angebote stets an dem individuellen Entwicklungsstand ausgerichtet sind und altersgemäße Methoden eingesetzt werden.
5. In meiner Verantwortung bin ich mir über meine Vorbildfunktion bewusst. Ich setze mich dafür ein, dass die Regeln in meinem Verein, in meinem Verband und in meiner Sportart eingehalten werden.
6. Ich trete dem Medikamenten-, Drogen- und Alkoholmissbrauch sowie der Leistungsmanipulation entschieden entgegen und unterstütze den Kampf gegen Doping.
7. In meiner Verantwortung werde ich die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphären und die persönlichen Schamgrenzen respektieren, achten und zusammen mit meinem Umfeld besprechen.

Ich bin mir darüber bewusst, dass im Sport besondere Risikobereiche vorhanden sind. Ich werde diese Situationen transparent mit den Beteiligten kommunizieren und treffe geeignete Schutzmaßnahmen. Mir sind mögliche interne und externe Ansprechpersonen bekannt. Ich bin mir über mein Recht bewusst, jederzeit mit ihnen in Kontakt zu treten.



Risikobereiche sind insbesondere

A – Übernachtung

Ich bin mir darüber bewusst, dass Sportler/-innen nicht mit Trainer/-innen bzw. ihnen weisungsbefugten Personen in einem (Hotel-)Zimmer übernachten dürfen.

B – Duschen und Umkleiden

Ich bin mir darüber bewusst, dass Sportler/-innen nicht zeitgleich mit Trainer/-innen bzw. ihnen weisungsbefugten Personen die Duschen und Umkleiden benutzen dürfen. In Notfällen kündigen sich Trainer/-innen bzw. weisungsbefugte Personen eindeutig an und warten bis die Anwesenden bestätigen, dass sie sich bekleidet haben und sie eintreten dürfen. Das Filmen und Fotografieren in Umkleiden und Duschen ist strengstens verboten.

C – Hilfestellungen und Körperkontakt

Ich bin mir darüber bewusst, dass bei Hilfestellungen oder anderen Körperkontakten zwischen Sportler/-innen und Trainer/-innen, über die Notwendigkeit und Form der Berührung aufgeklärt werden muss. Vor der Durchführung muss durch Fragen von Trainer/-innen ein aktives Einverständnis seitens Sportler/-innen eingeholt werden. Zu jeder Berührung kann jederzeit „Nein“ gesagt werden.

D – Medizinische und therapeutische Maßnahmen

Ich bin mir darüber bewusst, dass medizinische und therapeutische Maßnahmen besonders in die Intimsphäre eines Menschen eingreifen. Sie werden daher ausschließlich durch Personen mit einer entsprechenden fachlichen Befähigung durchgeführt. Grundsätzlich muss eine Trennung zwischen der medizinisch therapeutischen Funktion und der Trainerrolle vorliegen. Ich habe das Recht bei jeder Maßnahme eine Begleitung mitzunehmen, um 1:1-Situationen zu vermeiden.

E – Kleidung

In meiner Verantwortung halte ich mich an die sportliche Kleideretikette meines Vereins/meines Verbands. Ich habe das Recht, an der Erstellung der Etikette mitzuwirken und deren Einhaltung von anderen einzufordern. Ich halte individuelle Regelungen fest, damit sich alle Beteiligten wohl fühlen und sich Dritte durch freizügige Kleidung nicht gestört fühlen.

F – Fahrten

Um 1:1-Situationen zwischen Sportler/-innen und Trainer/-innen bzw. ihnen weisungsberechtigten Personen zu vermeiden, werden generell bei Fahrten ein zentraler Treff- und Absetzpunkt vereinbart. Wenigstens die letzten beiden Personen werden dort zentral abgesetzt und nicht einzeln nach Hause gefahren. Wenn nötig, werden nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten andere Treff- oder Absetzpunkte vereinbart. In Ausnahmefällen ist eine 1:1-Situation beim Transport möglich, welche aber im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt werden muss.

G – Mediennutzung

Der Umgang mit Bild- und Videoaufnahmen wird mit allen Beteiligten besprochen, bei Minderjährigen zusätzlich mit den Erziehungsberechtigten. Dabei wird festgehalten, wo und wie lange die Dateien gespeichert werden. Es werden Regelungen zum Umgang mit 1:1-Nachrichten erstellt. Grundsätzlich sollten 1:1-Nachrichten zwischen Sportler/-innen und Trainer/-innen jedoch vermieden werden.

Ich bin mir darüber bewusst, dass mein Verhalten in den sozialen Medien Gewalt (siehe Punkt 3) darstellen und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen kann.

H – Intime Beziehungen

Eine intime Beziehung und sexuelle Handlung zwischen Sportler/-innen und Trainer/-innen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen und derselben Trainingsgruppe angehören, ist dadurch aufzulösen, dass eine der beiden Personen die Trainingsgruppe verlässt.

I – Individuelle Gespräche

Regelmäßige (Feedback-)Gespräche zwischen Sportler/-innen und Trainer/-innen gehören im Sport dazu. Hierfür wird ausreichend Zeit und ein passender Raum zur Verfügung gestellt. Es gilt die „Kultur der offenen Tür“. Eine respektvolle und wertschätzende Sprache ist stets zu achten. Sportler/-innen haben das Recht, zu jedem Gespräch eine Begleitung mit dazu zunehmen.

In meiner Verantwortung lebe ich nach den Werten der Partizipation, der offenen und gewaltfreien Kommunikation, schaffe bestmögliche Transparenz und lege einen Fokus auf die Wertschätzung jeder/s Einzelnen. Ich werde in meinem sportlichen Umfeld darauf achten, dass dieser Verhaltenskodex eingehalten wird. Ich bin mir darüber bewusst, dass ich jederzeit fachliche Unterstützung hinzuziehen kann. Ich bin offen für eine Meinung Dritter und lasse den Blick von außen zu. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes. Mir ist bewusst, dass Zuwiderhandlungen Sanktionen nach sich ziehen können.

Ort, Datum

Unterschrift



Dokumentationsbogen für Ansprechpartner*innen

Zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld interpersonalisierter Gewalt im Sport

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.
- Das Gesprächsprotokoll ist an einem sicheren Ort abzulegen.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

Der Dokumentationsbogen wurde vom KSV Pinneberg übernommen.



Datum: _____

Uhrzeit: _____

Wer ruft an?

Name:

Verband/Verein:

Funktion:

Kontakt (Telefon, E-Mail):



Was ist der Grund des Anrufes?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern!

Was? Wann? Wo?



Wer wird als Täter*in verdächtigt?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum/ zur Betroffenen:

Wer ist betroffen?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zu, Täter/ zur Täterin?



Was wurde bereits unternommen?

Wer wurde bereits informiert?

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?



Wie wird verblieben?

Welche Schritte sollen vereinbart werden?